

## **Mandantenrundschriften März 2004**

Sehr geehrter Internetuser,  
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

### **Termine März 2004**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.3.2004	15.3.2004	10.3.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.3.2004	15.3.2004	10.3.2004
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2004	15.3.2004	10.3.2004
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2004	15.3.2004	10.3.2004
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.3.2004	15.3.2004	10.3.2004

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.

### **Betrieblicher Schuldzinsenabzug in den Jahren 1999 und 2000**

Seit dem Kalenderjahr 1999 sind betriebliche Schuldzinsen, die nicht für die Finanzierung z. B. von Anlagevermögen gezahlt werden, insoweit nicht abzugsfähig, als die privaten Entnahmen den erwirtschafteten Gewinn und ggf. auch die Einlagen übersteigen (Überentnahmen). Die Finanzverwaltung war der Auffassung, dass bei der Ermittlung der Überentnahmen positive Kapitalkonten vor 1999 nicht einfließen. Die Auffassung der Finanzverwaltung hat der Gesetzgeber mit Rückwirkung in das Steueränderungsgesetz 2001 übernommen und festgelegt, dass Über- und Unterentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre unberücksichtigt bleiben.

Das ist nachteilig für alle Unternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften, die am 31.12.1998 über positive Kapitalkonten verfügten.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rückwirkung auf die Jahre 1999 und 2000, die durch die Änderung des Gesetzes im Jahr 2001 eingetreten ist. Der Bundesfinanzhof hatte bereits Bedenken gegen die Auffassung der Finanzverwaltung angemeldet.

Die Finanzämter sind dazu übergegangen, die Ermittlung des Schuldzinsenabzugs ab 1999 zu prüfen und verlangen deshalb die Zusendung der Berechnung nichtabzugsfähiger betrieblicher Schuldzinsen ab 1999. Ergeben sich nach der Berechnung der Finanzverwaltung nicht abziehbare Schuldzinsen für die Jahre 1999 und 2000, sollte insbesondere in den Fällen, in denen am 31.12.1998 ein positives Kapitalkonto vorhanden war, Einspruch eingelegt werden.

### **Besteuerung einer veräußerungsbedingt aufgelösten Ansparrücklage**

Das Einkommensteuergesetz ermöglicht es, Gewinn mindernd eine Ansparrücklage zu bilden. Die Rücklage wird im Vorgriff auf zukünftige Investitionen gewährt. Durch diese so genannte Ansparrücklage wird die spätere Aufwandswirkung der Abschreibung auf einen Zeitpunkt vor Anschaffung des Wirtschaftsguts vorgezogen.

Begünstigt ist die beabsichtigte künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Die Rücklage beträgt höchstens 40 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der geplanten Investition. Die Rücklagen dürfen am Bilanzstichtag je Betrieb insgesamt einen Betrag von 154.000 Euro nicht übersteigen. Sie ist nur möglich, wenn der Betrieb bestimmte Größenmerkmale erfüllt. Für Existenzgründer gibt es besondere Regelungen.

Die Rücklage ist mit Beginn der Abschreibung des begünstigten Wirtschaftsguts Gewinn erhöhend aufzulösen. Spätestens hat die Auflösung am Ende des zweiten auf die Rücklagenbildung folgenden Wirtschaftsjahres zu erfolgen.

Die Auflösung der Rücklage bewirkt eine Erhöhung des laufenden Gewinns in Höhe des Auflösungsbetrags. In den Fällen einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe sind die gebildeten und noch bestehenden Rücklagen ebenfalls Gewinn erhöhend aufzulösen.

Das Finanzgericht Köln stellt in einem Urteil klar, dass der Auflösungsbetrag in Veräußerungsfällen kein evtl. begünstigter Veräußerungsgewinn, sondern laufender Gewinn ist.

Der Bundesfinanzhof muss nun die abschließende Entscheidung treffen.

### ***Ausgangspunkt für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte***

Jede Wohnung eines Arbeitnehmers, die er regelmäßig zur Übernachtung nutzt und von der aus er zu seiner Arbeitsstätte fährt, gilt als Ausgangspunkt. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, werden die Fahrten von einer weiter entfernt liegenden Wohnung nur dann berücksichtigt, wenn sich diese bei verheirateten Arbeitnehmern am Wohnort seiner Familie befindet. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann diese Wohnung immer dann als Ausgangspunkt angesehen werden, wenn sie zwei Mal im Monat, mindestens aber sechs Mal im Kalenderjahr aufgesucht wird. Dies gilt auch bei Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung.

Mit dieser Begründung lehnte ein Finanzamt den Werbungskostenabzug eines verheirateten ausländischen Arbeitnehmers ab, der auf Grund der großen Entfernung zu seinem Heimatwohntort seine Familie nur fünf Mal im Jahr besucht hatte.

Der Bundesfinanzhof lehnte die starre Regelung von sechs Fahrten im Jahr ab und gestand dem Arbeitnehmer den Abzug der Werbungskosten zu. Letztlich kommt es für den Werbungskostenabzug auf den Einzelfall an. Dabei dürften insbesondere größere Entfernungen (z. B. Fahrten zur Familie in die Türkei) für eine geringere Anzahl von Fahrten ausschlaggebend sein.

### ***Fahrtkosten bei Fortbildungsveranstaltungen***

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs führt die Teilnahme an beruflich veranlassten Bildungsmaßnahmen zu Werbungskosten.

Der Besuch von einzelnen Veranstaltungen ist wie eine Dienstreise zu behandeln. Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug können mit 0,30 € je gefahrenem km angesetzt und Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden.

Wird allerdings eine Bildungseinrichtung über einen längeren Zeitraum häufig und ganztätig zur Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen aufgesucht, ist der Unterrichtsort als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Dementsprechend können die Fahrtkosten nur noch in dem Umfang wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (ab 2004 mit 0,30 € pro Entfernungskilometer) geltend gemacht werden. Verpflegungsmehraufwendungen sind dann nicht berücksichtigungsfähig.

### ***Zuschüsse zur Förderung von Mietwohnungen sind steuerpflichtig***

Öffentliche Fördermittel, die ein Bauherr zur Einräumung von Belegungsrechten oder zur Einhaltung von Mietpreisbindungen erhält (Förderung nach dem „Dritten Förderungsweg“), sind steuerpflichtig. Unerheblich ist, ob es sich um Zuschüsse oder nicht rückzahlbare Darlehen handelt. Sie sind als steuerpflichtige Einnahmen im Jahr des Zuflusses zu erfassen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Zu beachten ist, dass Fördermittel im Rahmen der Eigenheimförderung als Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu behandeln sind. Sie mindern die Bemessungsgrundlage für die ggf. in Betracht kommende Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung oder für die Steuervergünstigung nach dem Eigenheimzulagengesetz.

### ***Ist der auf ein Arbeitszimmer entfallende Gewinn bei Verkauf eines selbst genutzten Eigenheims zu versteuern?***

Liegen zwischen der Anschaffung und der Veräußerung eines Grundstücks weniger als 10 Jahre, handelt es sich um ein so genanntes privates Veräußerungsgeschäft, das der Einkommensteuer unterliegt. Von der Besteuerung ausgenommen sind solche Objekte, die in diesem Zeitraum oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Befindet sich in einem zu Wohnzwecken genutzten Objekt zum Zeitpunkt der Veräußerung ein Arbeitszimmer, dann ist der darauf entfallende Gewinn nach Ansicht des Finanzgerichts Münster einkommensteuerpflichtig.

Das Arbeitszimmer sei zwar kein selbstständig nutzbares Wirtschaftsgut, entscheidend sei aber, dass es nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werde und damit nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfülle.

- Beispiel: Das Arbeitszimmer macht 10 v. H. der gesamten Wohn-/Nutzfläche des Objekts aus, der Veräußerungsgewinn beträgt 50.000 €. Danach sind 5.000 € zu versteuern, da auch die Freigrenze von 512 € überschritten wird.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof dieser Entscheidung zustimmt.

### ***Behandlung einer Kirchensteuererstattung in einem anderen Veranlagungszeitraum***

Wird auf Grund der Einkommensteuerveranlagung auch Kirchensteuer erstattet, so wird diese im Erstattungsjahr mit der in diesem Zeitraum gezahlten Kirchensteuer verrechnet. Der Überhang an gezahlter Kirchensteuer kann als Sonderausgaben abgezogen werden.

Anders ist es, wenn im Erstattungsjahr keine Kirchensteuer gezahlt worden ist. Dann ist die Erstattung mit der gezahlten Kirchensteuer des Veranlagungszeitraums zu verrechnen, in dem die Zahlung erfolgte. Das Finanzgericht Düsseldorf lässt es sogar zu, dass bereits bestandskräftige Steuerbescheide geändert werden dürfen. Dies kann in solchen Fällen zu unerwarteten Steuernachzahlungen führen.

Beispiel:

A hat für das Jahr 2002 einen Betrag von 4.000 € an Kirchensteuer vorausgezahlt. Auf Grund der Einkommensteuerveranlagung erhält er im Jahr 2003 3.000 € an Kirchensteuer erstattet. Da er Ende 2002 aus der Kirche ausgetreten ist, hat er für 2003 keine Kirchensteuer mehr gezahlt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2003 kann die Erstattung deshalb nicht verrechnet werden. Der Finanzbeamte Pffiffig ändert deshalb im Jahr 2004 den bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid 2002. In dem Jahr mindert er die Vorauszahlung von 4.000 € um die Erstattung von 3.000 €, so dass jetzt nur noch 1.000 € als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Ein anderer Senat des Finanzgerichts Düsseldorf ist allerdings der Ansicht, dass das Zu- und Abflussprinzip anzuwenden und damit keine rückwirkende Änderung von bestandskräftigen Steuerbescheiden möglich ist.

Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof abschließend entscheidet.

### ***Vererblichkeit des Verlustabzugs bleibt erhalten***

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs bleibt ein Erbe auch weiterhin berechtigt, nicht verbrauchte Verluste des Erblassers in seiner Einkommensteuererklärung geltend zu machen, wenn er durch die Verluste wirtschaftlich belastet ist.

Der XI. Senat des Bundesfinanzhofs wollte diese bisherige Rechtsprechung aufgeben. Er hatte deshalb eine Anfrage an die Senate gerichtet, die eine Vererblichkeit der Verlustvorträge bisher vertreten hatten.

### ***Aufwendungen für eine Klimaheilbehandlung am Toten Meer als außergewöhnliche Belastung***

Zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit einer Kur verlangt die Finanzverwaltung Nachweise. Falls keine anderen Unterlagen beigebracht werden können, ist ein amtsärztliches Gutachten vor Antritt der Kur ein solch geeigneter Nachweis. Diese strengen Grundsätze wurden neuerlich durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Ein seit seiner Kindheit an Neurodermitis und Bronchitis leidender Behinderter hatte sich einer mehrwöchigen Klimaheilbehandlung am Toten Meer unterzogen. Da seine Krankenkasse grundsätzlich nicht für Kur aufwendungen aufkam, machte er die Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend. Auf Verlangen des Finanzamts wurde nachträglich ein amtsärztliches Attest

vorgelegt. Das Gericht lehnte dies ab und berief sich auf die ständige Rechtsprechung, wonach nur ein vor Antritt einer Kur ausgestelltes amtliches Attest als ausreichender Nachweis angesehen wird.

### **Berücksichtigung ausländischer Einkünfte für Progressionsvorbehalt**

Die Berechnung der Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. War jemand während des ganzen Jahres oder während eines Teil des Jahres unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, erzielte aber gleichzeitig auch ausländische Einkünfte, ist dies bei der Berechnung der Einkommensteuer durch die Anwendung eines besonderen Steuersatzes zu berücksichtigen.

Das gilt nur, wenn die ausländischen Einkünfte nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben. Unerheblich ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, ob man in einem Jahr unbeschränkt steuerpflichtig war und beschränkt steuerpflichtige Einkünfte erzielt hat oder nur zum Teil beschränkt steuerpflichtig war und keine weiteren in der Bundesrepublik zu versteuernden Einkünfte hatte.

- Beispiel: Ein Deutscher verlegt Mitte des Jahres seinen Wohnsitz von Deutschland nach Spanien und erzielt dort Arbeitseinkünfte. Die in Spanien erzielten Einkünfte sind bei der Bemessung des Steuersatzes der deutschen Einkommensteuer im Rahmen des so genannten Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen. Die zu zahlende Einkommensteuer wird in Deutschland dadurch wesentlich höher als sie sich ergeben hätte, wenn nur die Einkünfte bis zum Wegzug zu besteuern wären.

Die Berücksichtigung ausländischer Einkünfte zur Ermittlung des besonderen Steuersatzes unterbleibt nur dann, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen dies ausdrücklich verbietet.

### **Strohmann als leistender Unternehmer und Vorsteuerabzug**

Ein Unternehmer kann nur die ihm von einem anderen Unternehmer gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Der Bundesfinanzhof hat erneut darauf hingewiesen, dass grundsätzlich Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer identisch sein müssen. Gerade bei Subunternehmern ist auf diese Voraussetzung besonders zu achten. Tritt jemand in fremdem Namen auf, ist die Leistung dem Vertretenen zuzurechnen. Tritt jemand zwar unter fremdem Namen auf, will aber erkennbar selbst die Leistung erbringen, ist er der Leistende. Er muss die Rechnung unter seinem richtigen Namen erstellen. Andernfalls ist ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger nicht möglich.

Insbesondere durch die Änderungen im Steueränderungsgesetz 2003 sind die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug verschärft worden.

### **Beeinträchtigung eines Grundstücks durch Bäume des Nachbarn**

Der Bundesgerichtshof hatte über den Anspruch eines Nachbarn zu entscheiden, der sich durch herabfallende Nadeln und Zapfen einer auf dem Nachbargrundstück stehenden Kiefer belästigt fühlte. Von dem Baum ragten Zweige auf das Nachbargrundstück herüber.

Nach Auffassung des Gerichts muss ein Nachbar Einwirkungen auf sein Grundstück grundsätzlich nicht hinnehmen. Voraussetzung für einen Beseitigungsanspruch sei aber, dass das Nachbargrundstück nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werde. Hierzu gehört insbesondere, dass die Bäume an der Grundstücksgrenze nicht beschnitten werden. Können ein Nachbar Beeinträchtigungen seines Grundstücks aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abwehren, stehe ihm aber zumindest ein finanzieller Ausgleichsanspruch zu, wenn er durch die Einwirkungen Nachteile erleide, die das zumutbare Maß übersteigen.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl

Diplom-Kaufmann  
Steuerberater